

Unser Grundgesetz garantiert den Medien eine weitgehende Freiheit, die allerdings insbesondere durch die Gesetze zum Schutz der Jugend eingeschränkt werden kann. Was aber ist der Schutzzweck? Vor welchen Gefahren sollen Jugendliche geschützt werden? Können der Staat oder die von ihm beauftragten Institutionen des Jugendschutzes willkürlich Grenzen festlegen? Welche Rolle spielt die Menschenwürde? Müssen negative Medienwirkungen, vor denen Jugendliche geschützt werden sollen, nachweisbar sein, oder reicht eine plausible Vermutung? Über das Verhältnis von Verfassung und Jugendschutz sprach tv *diskurs* mit Dr. Dieter Dörr, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Mainz und Direktor des Mainzer Medieninstituts.

**In Artikel 1 des Grundgesetzes wird der Schutz der Menschenwürde durch den Staat quasi als oberstes Gebot der Verfassung postuliert. Was bedeutet das in der Praxis? Lässt sich der Begriff überhaupt definieren?**

*Die Menschenwürde ist tatsächlich einer positiven Definition nicht zugänglich. Jede Definition dessen, was den Menschen ausmacht, ist sehr problematisch, weil sich dann bestimmte Menschen aus dem Menschsein heraus definieren ließen. Wenn Sie sagen, dass die Menschenwürde dem Menschen als vernunftbegabtem Wesen zusteht, dann stellt sich die Frage, was beispielsweise mit schwer kranken oder geistig behinderten Menschen ist. Für sie gilt die Menschenwürde auch.*

*Das Verfassungsgericht hat deshalb zu Recht versucht, die Menschenwürde negativ einzugrenzen – in der so genannten Objektformel: Der Mensch darf nicht zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden. Er muss sich selbst bestimmen dürfen, der Staat darf ihn nicht definieren, er darf ihn nicht behandeln wie eine Sache. Dies ist die zentrale Aussage, die hinter dem Schutz der Menschenwürde steht.*

# SPIELRÄUME, PLAUSIBLE PROGNOSEN UND TRANSPARENT VERFAHREN

Für den Schutz der Jugend und der Menschenwürde sind Werte abzuwägen

**Die Menschenwürde richtet sich demnach gegen Eingriffe des Staates in die Selbstbestimmtheit des einzelnen Menschen?**

*Genau das war die ursprüngliche Ausrichtung. Der Schutz der Menschenwürde ist ja eine Antwort auf totalitäre Herrschaftsformen, insbesondere auf die der Nationalsozialisten, die ganzen Gruppen das Menschsein abgesprochen haben. Sie sprachen ganz bewusst von Untermenschen oder menschenunwürdigem Leben. Solchen Ausgrenzungen wollte man für immer eine Absage erteilen.*

*Heute allerdings drohen Gefahren für die Menschenwürde auch von ganz anderer Seite. Doch hat die Verfassung darauf ebenfalls eine Antwort. Sie sagt nämlich nicht nur, dass der Staat die Menschenwürde achten muss, sondern er ist auch verpflichtet, die Menschen zu schützen. Damit ist bereits angelegt, dass die Menschenwürde auch von dritter Seite bedroht werden kann, doch der Staat ist verfassungsmäßig gehalten, gegen solche Bedrohungen aktiv vorzugehen. Das könnte auch auf mediale Bedrohungen zutreffen.*



**Wer mit offenen Augen zum Beispiel durch Berlin läuft, hat den Eindruck, dass der Staat seine Aufgabe sehr selektiv wahrnimmt. Dort leben viele Menschen – auch Kinder – auf der Straße. Sie sind unfreiwillig und zum Teil ohne eigenes Verschulden in die Obdachlosigkeit geraten.**

Grundsätzlich haben Sie Recht. Das Verfassungsgericht hat eine Verbindung zwischen dem Sozialstaat und der Menschenwürde hergestellt. Wegen der Schutzpflicht des Staates ist dieser gehalten, auch das Existenzminimum seiner Bürger zu gewährleisten. Der Staat kann also nicht einfach tatenlos zuschauen, wenn Menschen derart in Not geraten, dass ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich ist. Er muss dort helfend und schützend tätig werden. Dieses Prinzip der Verbindung zwischen Menschenwürde und Sozialstaat unterscheidet uns auch von anderen Demokratien. Nicht alle Staaten garantieren in ihren Verfassungen die Menschenwürde. So lässt sich beispielsweise in der amerikanischen Verfassung die Herausstellung der Menschenwürde nicht entdecken. Die Menschenwürde ist dagegen sehr spezifisch in unserer Verfassung verankert. Es ist aber gelungen, die Menschenwürde für die oberste Stelle der EU-Menschenrechtscharta vorzusehen. Darüber hat es lange Diskussionen gegeben. Doch die Idee hat in Europa Bundesgenossen gefunden und sich schließlich durchgesetzt.

**Tatsache ist allerdings, dass in Deutschland eine Million Kinder auf der Straße leben. Die Menschenwürde kann aber nicht – abhängig von der Finanzlage – eingeschränkt werden. Verstößt der Staat also gegen die Verfassung?**

Die Menschenwürde ist nach unserer Verfassung unantastbar. Nach ganz überwiegender Auffassung – nicht zuletzt auch der des Verfassungsgerichts – ist ein Eingriff in die Menschenwürde per se verfassungswidrig. Die Schutzpflicht des Staates ist eine unbedingte. Er kann die Menschenwürde nicht wegen anderer Interessen hintanstellen. Die Menschenwürde ist nicht abwägungsfähig. Sie hat immer Vorrang, sie ist oberstes Konstitutionsprinzip. Das heißt, dass der Staat menschenunwürdige Zustände nicht dulden darf. Theoretisch haben wir dagegen Vorrichtungen, etwa

die Sozialhilfe, die das Existenzminimum sichern soll. Wir haben in der Praxis Vollzugsdefizite. Die Kinderarmut berührt aus meiner Sicht durchaus die Menschenwürde. Da ist der Staat gehalten, mehr zu tun.

**Denkt man beispielsweise an Präimplantationsdiagnostik, Klonen oder Sterbehilfe, ändern sich ständig die Problembereiche, in denen die Menschenwürde eine Rolle spielt. Ist die Menschenwürde oder – wie wir gelernt haben – ihre negative Verletzung also immer wieder neu zu diskutieren?**

Ja, es ist immer wieder neu darüber zu diskutieren, wann die Menschenwürde betroffen ist. Wir stehen immer wieder vor neuen Herausforderungen. Und dafür haben wir Formeln – wie die oben beschriebene Objektformel. Das ist eine Annäherungsformel, das hat das Verfassungsgericht selbst so gesehen. Die Richter haben erkannt, dass darin eine bestimmte Methode liegt, um die Verletzung der Menschenwürde plausibel zu machen. Denn sie können ja gar nicht genau sagen, wann und wodurch etwas den Menschen zum bloßen Objekt macht. Die Diskussion ist immer mit vielen Wertungen verbunden. Ich möchte deshalb betonen: Die Verletzung der Menschenwürde geschieht selten. Das ist, wie schon gesagt, ein Konstitutionsprinzip unserer Verfassung, der Letztwert. Man darf nicht alle Kleinigkeiten, alle Geschmacklosigkeiten gleich als Verletzung der Menschenwürde hochstilisieren. Damit würde man den Sinn von Artikel 1 Grundgesetz völlig entwerten. Die Verletzung der Menschenwürde ist nach unserer Verfassung das Schlimmste, was überhaupt geschehen kann.

**Andere Grundwerte gelten weniger uneingeschränkt. In Artikel 5 Absatz 1 wird die Freiheit der Medien und die der Bürger, sich frei zu informieren, gewährleistet. In Absatz 2 wird diese Freiheit jedoch gleich wieder eingeschränkt, vor allem durch die Jugendschutzgesetze. Entwickelt sich dadurch nicht ein Ambivalenzverhältnis zwischen dem Freiheitsgedanken und dem Schutzanspruch?**

Das sehe ich auch so. Nun gehört gerade die Pressefreiheit zu den ganz zentralen Freiheitsrechten – zusammen mit der Rundfunkfreiheit, der Meinungs- und der Informationsfreiheit. Das Verfassungsgericht sieht diese Freiheiten in einem besonderen Verhältnis zur Demokratie. Es hat immer formuliert, dass diese Freiheitsrechte für eine Demokratie schlechthin konstituierend seien. Ohne sie kann es also gar keine Demokratie geben. Auf der anderen Seite haben wir natürlich auch die Freiheitsrechte der von der Berichterstattung Betroffenen. Das versucht Artikel 5 Absatz 2 anzusprechen. Bei allen Grundrechten mit Ausnahme der Menschenwürde gibt es Schranken – entweder ausdrücklich niedergelegte oder ungeschriebene. Hinter diesen Schranken stehen auch wieder Rechte, etwa die Persönlichkeitsrechte oder andere geschützte Interessen. Beim Jugendschutz stehen persönliche Freiheitsrechte dahinter, die der Staat schützen muss. Ein Stück weit verbirgt sich dahinter auch der Gedanke der Menschenwürde. Jugendschutz hat aber auch mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie mit dem Recht auf Ehe und Familie zu tun. Hinter dem Jugendschutz stehen Verfassungsgüter. Es handelt sich also nicht nur um eine Schranke der Medienfreiheit. Vielmehr treffen dort Grundrechtspositionen aufeinander.

**Wenn also ein Spielfilm oder eine Fernsehsendung zu Verhaltensweisen aufruft, die sich gegen die verfassungsmäßig geschützten Grundwerte – wie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder die Gleichheit der Geschlechter – richten, dann verwirkt der dafür Verantwortliche sein Publikationsrecht, weil sein Produkt geeignet ist, eine Verletzung anderer Grundrechte zu bewirken?**

Sie haben einen ganz wichtigen Aspekt angesprochen. Es ist bei Grundrechten immer ein zentraler Punkt, die widerstreitenden Interessen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einen Ausgleich zu bringen. Das ist das Wichtigste bei der Frage, wie weit Grundrechte eingeschränkt werden dürfen. Sie müssen dabei den Nachweis führen, dass die Einschränkung eines Grundrechts dem Gemeinwohl dient, dass ein Allgemeininteresse vorliegt und dass eine Regelung überhaupt zum Jugendschutz oder zum Schutz der

Menschenwürde beiträgt. Wenn Sie aber mehrere geeignete Mittel haben, müssen Sie immer das mildeste nehmen: Man darf, Umgangssprachlich ausgedrückt, nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Das Wichtigste ist aber das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in engerem Sinne. Sie müssen, so formuliert es das Verfassungsgericht, die beiden Interessen, die auf dem Spiele stehen, in die Waagschale legen und gegeneinander abwägen. Sie dürfen die Einschränkung nur vornehmen, wenn das Interesse, das für die Einschränkung spricht, überwiegt. Geht es dabei um die Menschenwürde, überwiegt sie immer, weil die Menschenwürde nicht abwägungsfähig ist. Ist sie beeinträchtigt, muss die Pressefreiheit zurückstehen, muss der Staat zu Lasten der Medienfreiheit einschreiten. In allen anderen Fällen ist dagegen eine Abwägung vorzunehmen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist das bekannte Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Es besagt, dass wegen der besonderen Bedeutung von Presse, Rundfunk und Meinung für die Demokratie im Zweifel für die freie Rede zu entscheiden ist. Sind also die Interessen ungefähr gleichgewichtig, hat die Medienfreiheit Vorrang. Das gilt aber nur, so lange mit geistigen Mitteln gekämpft wird, nicht etwa mit Gewalt oder wirtschaftlichem Druck. Dasselbe gilt übrigens auch für die Kunstfreiheit. Das heißt, dass viele Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens starke Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte haben hinnehmen müssen. Dies ist vom Verfassungsgericht etliche Male so entschieden worden. Hier findet sich eine Besonderheit der so genannten Kommunikationsfreiheiten, es soll ja eine Auseinandersetzung stattfinden, die auch mit harten Bandagen geführt werden darf. Das ist bei der Abwägung besonders bedeutsam.

**Der Staat kann also die Medienfreiheiten durch Jugendschutzgesetze einschränken. Reicht es aus, wenn er auf andere Weise für die Durchsetzung des Jugendschutzes sorgt, beispielsweise durch Selbstkontrolle? Oder ist er verpflichtet, Gesetze zu erlassen und für deren Durchsetzung die Verantwortung zu tragen?**

Der Staat ist verpflichtet, für den Jugendschutz tätig zu werden. Nur dann, wenn nachgewiesen würde, dass von Medien keinerlei Gefahren ausgehen, könnte er auf entsprechende Gesetze verzichten. So lange Gefahren möglich scheinen, muss er vorbeugend tätig werden. Es geht um eine Gefahrenprognose. Der Jugendliche hat das Recht, sich zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Menschen zu entwickeln. Das kann er nur, wenn er unbeeinflusst von möglichen schädlichen Einwirkungen der Medien bleibt. Außerdem steckt das Erziehungsrecht der Eltern dahinter. Deshalb möchte ich es noch einmal wiederholen: So lange Gefahren von medialen Darstellungen ausgehen können, muss zugunsten des Jugendschutzes etwas getan werden. Der wissenschaftliche Diskussionsstand ist derzeit zwar uneinheitlich, doch gibt es keinen Nachweis, dass mediale Darstellungen nicht wirken.

Allerdings ist damit noch nichts darüber gesagt, wer zugunsten des Jugendschutzes etwas tun muss. Dabei gilt es, auch die Pressefreiheit, die Rundfunk- und die Meinungsfreiheit zu beachten. Wichtig für die Presse- und Rundfunkfreiheit ist die Staatsferne. Jede echte staatliche Beaufsichtigung ist also besonders problematisch. Denn es existiert das Zensurverbot und damit das Problem der Vorabkontrolle. Will man vorbeugend etwas tun, weil bei einer Nachkontrolle das Kind ja schon in den Brunnen gefallen ist, sind dem Staat die Hände gebunden. Ist der Jugendschutz also präventiv angelegt, muss er staatsfern sein. Das spricht sehr für Selbstkontrolle und – wenn es um andere Kontrolleinrichtungen geht – zumindest für eine staatsferne Kontrolle. Hier liegt auch der Grund dafür, dass man nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag die neben der Selbstkontrolle tätige Kommission für Jugendmedienschutz staatsfern organisiert hat. Die Landesmedienanstalten sind ja – ähnlich wie die Rundfunkanstalten – keine staatlichen Einrichtungen, jedenfalls ver-

fassungsrechtlich. Dass es trotzdem bestimmte Einflüsse von Parteien und anderen Funktionsträgern gibt, mag sein. Aber von der Konstitution her sind die Landesmedienanstalten eigene Grundrechtsträger. Darüber hinaus werden sie von der Gesellschaft durch die in den Rundfunkgremien mitarbeitenden Personen gestützt. Dadurch versucht man, dem Gedanken einer staatsfernen Aufsicht Rechnung zu tragen.

**Der Staat könnte also auf eigene Kontrollgremien verzichten, wenn er die Selbstkontrolle für effektiv und funktionsfähig hielte? In Streitfällen beispielsweise könnte er die Gerichte oder eine Beschwerdeinstanz entscheiden lassen?**

Der Staat muss gewährleisten, dass Jugendschutz effektiv und wirksam umgesetzt wird.

Die Frage ist, ob die Selbstkontrolle dies zu leisten vermag. Es kommt darauf an, wie man das Modell ausgestaltet. Wir haben ja derzeit das Modell einer weitgehenden Selbstkontrolle im Bereich des Fernsehens, das aber wiederum einer gewissen weiteren Kontrolle unterliegt. Wir nennen das Modell die regulierte Selbstkontrolle. Funktioniert es gut, könnte der Staat das auch anders regeln – vorausgesetzt, Jugendschutz wird effektiv gewährleistet. Dazu wird es wohl immer gewisse Kontrollmechanismen wie zum Beispiel Gerichte geben müssen, das haben Sie in Ihrer Frage ja auch angedeutet. Die Selbstregulierung ist sicher ein sehr interessantes Mittel, sie scheint ja auch in manchen Bereichen gut zu funktionieren. Doch sie funktioniert auch deshalb, weil ein gewisser Druck dahinter steht. Es muss gewährleistet sein, dass die Entscheidungen der Selbstkontrolle gegenüber den Programmverantwortlichen durchgesetzt werden können. Ich finde das Modell in dem neuen Jugendmedienschutzstaatsvertrag interessant. Man wird sehen müssen, wie es sich bewährt. Die Selbstkontrolleinrichtungen haben durchaus Entscheidungsspielräume – und das muss auch so sein, sonst wären es ja

keine Selbstkontrollen. Das Modell sieht, wie schon gesagt, eine gewisse Kontrolle dafür vor, dass die Selbstkontrolle – umgangssprachlich formuliert – nicht aus dem Ruder läuft, also etwas akzeptiert, was nicht akzeptabel ist. Wenn sich das Modell bewährt, kann ich mir vorstellen, dass man Ähnliches auf andere Bereiche überträgt. Ich bin allerdings skeptisch, wenn man nur auf Selbstkontrolle ohne Sicherungsmechanismen setzt. Kein Unternehmen, das einer Selbstkontrolle angehört, nimmt gerne Beschränkungen hin. Doch bestimmte Beschränkungen müssen im Interesse des Jugendschutzes durchgesetzt werden, was gewisse Kontrollmechanismen wohl notwendig macht. Über deren Art und Weise gibt es aber sicher Gestaltungsspielräume.

**Dass die von der Verfassung vorgegebenen Wertvorstellungen durch Medienwirkungen nicht beschädigt werden dürfen, ist wohl Konsens. Aber darf der Jugendschutz darüber hinaus auch vor Einflüssen schützen, die einfach gegen das verstoßen, was man den allgemeinen Wertekonsens nennt?**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass sich Wertvorstellungen ändern. In den 50er Jahren war bereits die Erwähnung des außerehelichen sexuellen Verkehrs ein Thema für den Jugendschutz, Abbildungen nackter Menschen wurden als jugendgefährdend indiziert. Das ist aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar. Wir haben eine lebendige Gesellschaft, aber auch eine lebendige Verfassung, die sich in ihrer Auslegung ändert. Das hat das Verfassungsgericht immer so gesehen. Es gibt also einen Wertewandel. Der Staat verfügt über einen gewissen Gestaltungsspielraum im Hinblick darauf, mehr oder weniger Jugendschutz zu betreiben. Das ist nicht alles bereits durch die Verfassung vorgegeben. Zwar müssen die Werte in einen Ausgleich gebracht werden, der Staat darf also nicht zu Lasten der Pressefreiheit zu viel Jugendschutz betreiben. Doch in der Einschätzung der Gefahren hat der Staat eben einen Prognose- und Gestaltungsspielraum. Er kann auch bei der Gewichtung der Werte die Akzente anders setzen. In den 50er Jahren wurde dem Wert der Ehe und der Familie als Ort des sexuellen Erlebens und der Kindererziehung eine hohe Bedeutung zugemessen, heute findet man das in dieser Über-

treibung eher komisch. Sie können heute einem Jugendlichen kaum mehr klar machen, dass der Film Die Sünderin ein jugendschutzrelevantes Thema darstellte. Heutige Jugendliche sind allerdings auch ganz anderen medialen Einflüssen ausgesetzt. Damals gab es weder Fernsehen noch Internet als Massenphänomen. Wir sehen daran, wie schnell sich die Art und Weise verändert, Werte gegeneinander zu gewichten. Die Rechtsprechung reagiert darauf. Letztlich bestimmt das Verfassungsgericht den Umfang der Gestaltungsspielräume und legt für alle Verfassungsorgane verbindlich fest, wie weit man mit dem Jugendschutz gehen kann. Die Verfassungsrichter haben die Presse-, Film-, Kunst- und auch die Rundfunkfreiheit immer relativ hoch geachtet. Das betrifft auch die Darstellungen von Gewalt. Es gibt unbestreitbar viele Meisterwerke der Filmgeschichte, die grausame Gewaltdarstellungen enthalten, denken Sie nur an Clockwork Orange oder an manche Antikriegsfilme. Sie dienen letztlich auch der Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt“, und das muss in einer Demokratie möglich sein. Eine andere Frage ist, wie weit man solche Filme Jugendlichen zugänglich machen soll. Hier muss allerdings klar sein: Man darf nicht Jugendschutz sagen und Erwachsenenschutz meinen. Bei der Menschenwürde dagegen muss man auch die Erwachsenen schützen. Doch geht es um Jugendschutz, sind nur die Jugendlichen zu schützen. Das ist eine Erkenntnis, die das Verfassungsgericht immer sehr hochgehalten hat.

**Ist in diesem Zusammenhang dann der § 131 Strafgesetzbuch verfassungsgemäß, der die Herstellung und Verbreitung von Medien verbietet, die grausame Gewaltdarstellungen enthalten und damit Gewalt verherrlichen oder verharmlosen?**

Das ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die Bestimmung eng ausgelegt wird. Aber auch die Gewaltverherrlichung berührt ein wichtiges Grundrecht, nämlich das Recht auf Leben. Voraussetzung ist die Annahme, dass die mediale Gewaltverherrlichung auch tatsächliche Gewalt nach sich ziehen kann. Wenn diese Gefahr besteht, darf der Gesetzgeber eingreifen; ist die Gefahr wahrscheinlich, muss er sogar eingreifen.

**Nach dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag ist es Aufgabe des Jugendschutzes, Medieninflüsse zu beschränken, die geeignet sind, die Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Dahinter steckt ein bestimmtes ideales Bild von Menschen, die gemeinschaftsfähig sind, was allerdings in einer pluralistischen Gesellschaft je nach Betrachter sehr unterschiedlich ausfällt. Woran sollen sich die Prüfer einer Jugendschutzeinrichtung wie FSK oder FSF orientieren?**

Ja, die von Ihnen zitierte Definition ist eine sehr abstrakte Formulierung. An anderer Stelle versucht man, sie mit gewissen Beispielen zu konkretisieren. Dem abstrakten Begriff liegt aber die Vorstellung zugrunde, die wir auch bei der Menschenwürde diskutiert haben: das Selbstbestimmungsrecht, die selbstbestimmte Persönlichkeit. Außerdem sollte man bedenken, dass man Jugendliche nicht von allem fern halten kann. Denn das wäre eben nicht der selbstbestimmte Mensch, sondern eher der, der unter der Glasglocke groß wird, der keinerlei Risiken ausgesetzt ist, der nie lernt, selbst zu entscheiden. Der selbstbestimmte Mensch lebt allerdings in einer Gemeinschaft, er muss lernen, bestimmte Grundregeln zu beachten. Dabei sind die Werte der Verfassung heranzuziehen, die für unsere Gemeinschaft verbindlich sind. Andererseits ist es aber gerade deshalb auch wichtig, ein pluralistisches Entscheidungsgremium zu haben, weil man sich diesen abstrakten Werten immer nur annähern kann. Da gibt es kein klares Richtig oder Falsch, sondern es ist eine Bewertung durch ein sachverständiges Gremium erforderlich. Es existieren oft materielle Vorgaben, die ein Prüfer bei der FSK oder FSF gar nicht ganz erfüllen kann. Sie lassen sich nicht konkretisieren, da gibt es nur die Lösung durch Verfahren: Sachverständig oder pluralistisch zusammengesetzte Gremien kommen in einem bestimmten Verfahren zu einem plausiblen Ergebnis. Im Zusammenhang mit der Bundesprüfstelle für

jugendgefährdende Medien hat das Bundesverfassungsgericht ein solches Verfahren bestätigt. Solche Gremien verfügen über einen gewissen Beurteilungsspielraum, der nur begrenzt überprüfbar ist. Es gibt also nicht die richtige, aber die plausible Lösung. Schließlich treffen in solchen Gremien verschiedene Interessen und Sichtweisen aufeinander, die dann in einem Dialog zu einem Ergebnis finden.

**Um die Subjektivität etwas zu objektivieren, wurde immer wieder versucht, aus der sozialwissenschaftlichen Medienwirkungsforschung Kriterien für den Jugendschutz zu entwickeln. Doch letztlich scheinen die Wirkungsprozesse so kompliziert, dass einigermaßen exakte Prognosen kaum möglich sind. Machen diese Wirkungsspekulationen überhaupt Sinn? Wäre es nicht vielleicht besser, den Jugendschutz als das Definieren von kulturellen Grenzen zu begreifen?**

Ich glaube auch – und da gehe ich sicher etwas über mein Fach hinaus –, dass wir etwas wirklich Verlässliches über die Medienwirkung nicht sagen können. Man kann wohl nur von gewissen Risiken ausgehen. Letztlich ist es eine Wertefrage: Welche Werte kann ich vertreten oder – vielleicht besser – welche Negierung von Werten in medialen Darstellungen darf ich Jugendlichen nicht zumuten, wohl wissend, dass ich mir über die Risiken nicht sicher bin. Vielleicht sind die Risiken kleiner, vielleicht bestehen sie gar nicht, vielleicht sind sie aber auch viel größer. Das Verfassungsgericht hat das auch so bestätigt – mit ähnlichen Überlegungen, die Sie auch getroffen haben: Eine Sicherheit gibt es hier nicht. Ähnliche Fragen stellen sich auch im Umweltrecht oder im Atomrecht. Der eine Wissenschaftler sagt, das Risiko sei besonders hoch, der andere meint, es bestehe überhaupt kein Risiko. Trotzdem darf der Staat Grenzen setzen. Dabei besitzt er – wie schon gesagt – Spielräume, auch in der Erkenntnis, dass er sich irren kann. Im Hinblick auf den Jugendschutz muss man sehr genau überlegen, was man kulturell an Unwerten, an Geschmacklosigkeiten – wobei diese in jedem Fall hinnehmbar sind – oder an von der Verfassung gerade abgelehnten Konzeptionen zulassen und was man nicht zulassen darf.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.